



Antrag des Vorstandes zur Reform des Dauerliegerechts

Problemstellung:

Bei der Vergabe von Dauerliegeplätzen ist es in der Vergangenheit immer wieder zu Unstimmigkeiten und großen Diskussionen mit Mitgliedern gekommen. Um diesen Problemen in Zukunft vorzubeugen, möchte der Vorstand gerne das Thema Dauerliegerecht reformieren.

In der Vergangenheit war es immer so, dass alle Mitglieder mit Boot nach einheitlichen Gebührensätzen abgerechnet wurden. Es wurde also de facto nicht nach Mitgliedern mit oder ohne Dauerliegerecht unterschieden. Richtig wäre gewesen, dass alle Mitglieder ohne ein bezahltes Dauerliegerecht nach § 9 der Beitrags- und Gebührenordnung mit 0,50 €/m² Liegeplatzfläche abgerechnet werden. Zudem hat der Vorstand eine Fülle von Anträgen bekommen das Liegerecht zu stunden bzw. in Raten abzurechnen, da die Summen, die auf die betreffenden Mitglieder zukamen, teilweise erheblich waren und von einigen Mitgliedern nicht aufgebracht werden konnten. Das hat dazu geführt, dass es gängige Praxis wurde den Anwärtern einen Aufschub von 3 Jahren zu gewähren. Erst nach Ablauf dieser Frist wurde nach Ankündigung der Betrag fällig, mit der Folge, dass die Diskussionen dann eben 3 Jahre später erfolgten.

Vorschlag:

Der Vorstand möchte nun das Thema Dauerliegerecht modernisieren und hieraus ein Instrument schaffen, welches eine deutlich höhere Akzeptanz erfahren wird.

Grundsätzlich wollen wir der Satzung wieder folgen und nach Bootseignern mit Dauerliegerecht und Bootseignern ohne Dauerliegerecht unterscheiden.

Ein neues Mitglied mit Boot soll in Zukunft nach einem einheitlichen Gebührensatz pro m² Bootsgröße pro Saison abgerechnet werden (Kategorie 3). Steht ein freier Dauerliegeplatz zur Verfügung, kann das Mitglied seinen Status in „Mitglied mit Dauerliegerecht“ (Kategorie 4) ändern, in dem er das Dauerliegerecht erwirbt. Das wiederum versetzt das Mitglied dann in die Lage, dass der Liegeplatz dann nach den deutlich günstigeren Liegeplatzgebühren pro Saison (Kategorie 4) abgerechnet wird. Das heißt, wir belohnen das Mitglied beim Erwerb des Dauerliegerechts mit günstigeren Liegegebühren. Sollte das Mitglied das Liegerecht nicht erwerben wollen, bleibt es bei dem teureren Beitrag pro Monat. Dieser muss natürlich deutlich angehoben werden, damit es sich für das Mitglied auch lohnt ein Dauerliegerecht zu erwerben.

Als weiteren Anreiz könnte man zusätzlich den Inhabern eines Dauerliegerechts mehr Punkte zugestehen. Außerdem würde das Berechnungssystem für die Punkte deutlich vereinfacht, wenn man von der monatlichen Vergabe zu einer saisonalen Vergabe wechselt - anders als früher werden heute die Liege- und Hallenplätze sehr unregelmäßig in Anspruch genommen. Die Reihenfolge der bestehenden Hallenplatzanwärter mit Liegerecht bliebe von einer Änderung natürlich unberührt.

Grundsätzlich wird also aus dem ungeliebten Dauerliegerecht ein Belohnungssystem für Mitglieder, die sich längerfristig an den Verein binden.

Die derzeit gültige Regelung im Wortlaut mit den geplanten Änderungen in grün markiert:

Liegeplatz- und Hafenordnung des Yachtclub Papenburg e.V.

I. Erwerb von Liegeplätzen

1.

Die Mitglieder haben das Recht, die Anlagen des Vereins, die für die allgemeine Benutzung geschaffen sind, zu benutzen. Sie können gegen Liegegeld ein eigenes Boot in den Vereinsanlagen **unterbringen**, soweit Plätze vorhanden sind. Über die Zuteilung eines Liegeplatzes entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Zuteilung eines Liegeplatzes.

Der YCP stellt seinen Mitgliedern und Gästen für deren Boote Liegeplätze innerhalb der Steganlage zur Verfügung.

Unter den Bootseignern wird wie folgt unterschieden:

- a) Mitglieder mit Dauerliegerecht
- b) Clubmitglieder ohne Anrecht

2.

Das Dauerliegerecht kann nur ein YCP-Mitglied erwerben, das ein Boot zum Eigentum besitzt. Nutzt ein Clubmitglied oder eine Eignergemeinschaft mit seinem/ihrer Boot die Hafenanlagen (Sommer- und/oder Winterliegeplätze) des YCP, **muss kann** ein Dauerliegerecht erworben werden, welches ihm automatisch nach Angebot der freien Boxen **zuteilt angeboten** wird. **Der Verein kann immer nur so viele Dauerliegerechte anbieten, wie tatsächlich Plätze frei sind.**

Ein Hallenliegeplatz kann nur an Dauerliegeplatzinhaber (Kategorie 4) vergeben werden. Im Falle, dass nicht genügend Dauerliegeplatzinhaber (Kategorie 4) einen Hallenplatz in Anspruch nehmen, kann der freie Platz an Bootseigner ohne Dauerliegerecht (Kategorie 3) nach dem Punktesystem vergeben werden. Ein Anspruch für die Folgejahre ergibt sich daraus nicht.

Die Verteilung der Dauerliegeplätze und Hallenliegeplätze richtet sich nach einem Punktesystem. **Jedes Monat Jahr** der Mitgliedschaft im YCP zählt **1** Punkt; jeder Bootseigner erhält pro **Monat Saison (Sommer, Winter)** einen weiteren Punkt. **Inhaber eines Dauerliegerechts erhalten 2 Punkte pro Saison.**

Bei Erwerb eines Bootes ist das Mitglied verpflichtet, beim Hafensekretär **dieses umgehend zu melden. Größe und Tiefgang des Bootes sind jeweils anzugeben. eine Yachtkarteikarte anzufordern und diese ausgefüllt spätestens beim Zuwasserlassen des Bootes an den Hafensekretär zurückzugeben. Mit Abgabe der Karteikarte Mit der Anmeldung beim Hafensekretär** beginnt die Hinzuzählung des Eigenerpunktes. Von diesem Zeitpunkt an ist der Bootseigner in der Warteliste der Liegeplatzanwärter eingetragen. Ist ein Dauerliegeplatz frei, **erhält wird dem der** Anwärter mit der höchsten Punktzahl **einen ein Dauerliegerecht angeboten. Nach Zahlung des Liegerechts hat der Liegerechtinhaber nun Anspruch auf Abrechnung der günstigeren Liegekosten pro Saison. Liegeplatz.** Nimmt ein Anwärter das Angebot nicht an, wird weiterhin nach den höheren Gebührensätzen abgerechnet. Er wird dann von der Anwärterliste gestrichen und kann nur auf Antrag an den Vorstand zu einem späteren Zeitpunkt das Dauerliegerecht neu beantragen.

Bei Eignergemeinschaften müssen alle Miteigner zugleich auch Yachtclubmitglieder sein. Ihre Punkte werden addiert und durch die Anzahl der Eigner geteilt.

Vertreten wird die Eignergemeinschaft durch einen zu benennenden Sprecher.

Bei Vergabe eines Liegeplatzes an eine Eignergemeinschaft wird die durchschnittliche Punktzahl jedes einzelnen Mitgliedes als Bewertungsgrundlage angesehen. Die Bewertung der zusätzlichen Punkte für Bootsbesitzer wird entsprechend der Eignerzahl geteilt. Bei Auflösung der Eignergemeinschaft geht jeder Eigner mit der geteilten Punktzahl aus der Eignergemeinschaft hervor.

Clubmitglieder (Bootseigner) ohne Dauerliegeplatzrecht können vom Hafenmeister in vorübergehend ungenutzte Liegeplätze eingewiesen werden. Ein Anspruch auf einen Dauerliegeplatz begründet eine derartige Einweisung nicht.

3.

Bei Neuanschaffung eines Bootes ist die Größe des bisher genutzten Liegeplatzes zu berücksichtigen. Ist das neue Boot in der bisher genutzten Box wegen der Größe nicht unterzubringen, so geht das Anrecht auf einen Dauerliegeplatz nicht verloren. Einweisungen in einen neuen Liegeplatz können jedoch nur nach vorhandenen Möglichkeiten geschehen. Bei der Vergabe eines neuen Liegeplatzes entscheidet das Alter des Liegeplatzrechtes.

3.1

Die Inhaber eines Liegeplatzrechtes haben keinen Anspruch darauf, jährlich den gleichen Liegeplatz zugewiesen zu bekommen. Eine Verschiebung soll jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn es zur besseren Nutzung innerhalb des Hafens unbedingt notwendig ist.

3.2

Das Recht auf einen Liegeplatz ist nicht übertragbar.

Wenn ein Liegeplatz vorübergehend nicht in Anspruch genommen wird, kann vom Hafenmeister für diese Zeit eine andere Belegung vorgenommen werden. Dabei ist auf die Interessen des Liegeplatzinhabers Rücksicht zu nehmen.

Das Anrecht auf einen Dauerliegeplatz verfällt, wenn es für einen ununterbrochenen Zeitraum von drei Jahren nicht durch ein Boot im persönlichen Eigentum in Anspruch genommen wird, bzw. wenn die für den Dauerliegeplatz fälligen Gebühren nicht entrichtet werden. Auf Antrag kann der Vorstand die Frist verlängern.

§ 4 Beitrags- und Gebührenordnung

Bei der Vergabe eines Dauerliegeplatzes wird ein einmaliger Beitrag je qm Bootsgröße der in Anspruch genommenen Liegeplatzbox zusätzlich erhoben. Bei der Anschaffung eines größeren Bootes und der Inanspruchnahme einer größeren Liegeplatzbox ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten.

§ 9 Beitrags- und Gebührenordnung

Clubmitglieder (Bootseigner) ohne Dauerliegerecht bzw. denen mangels freier Plätze vorübergehend kein Dauerliegerecht zugewiesen werden kann, zahlen den in der jeweils gültigen Gebührentabelle aufgeführten höheren Betrag der Kategorie 3 pro Saison. ~~qm~~ Liegeplatzfläche im Monat ~~50 € 1,50 €.~~ Jeder angefangene Monat wird als voller Monat berechnet.

> Sommerplatz: 6,00 €/m²

> Winterplatz Wasser: 4,50 €/m²

> Winterplatz Freigelände: 7,50 €/m²

> Winterplatz Halle: 12,00 €/m²

Hier nochmal die Kategorien im Überblick und ein konkretes Beispiel:

1. Kategorie:

GASTLIEGER OHNE MITGLIEDSCHAFT
1,00 €/m Bootslänge pro Tag (inkl. Strom)

2. Kategorie:

MITGLIED OHNE BOOT
1 Punkt pro Jahr
2a. Einzelmitglied 5,00 €/Monat
2b. Familienmitglied 6,00 €/Monat

3. Kategorie:

MITGLIED MIT BOOT OHNE LIEGERECHT
1 Punkt pro Jahr, 1 Punkt zusätzlich pro Saison, max. 3 Punkte pro Jahr
Sommerplatz: 6,00 €/m² pro Saison
Winterplatz Wasser: 4,50 €/m² pro Saison
Winterplatz Freigelände: 7,50 €/m² pro Saison
Winterplatz Halle: 12,00 €/m² pro Saison

4. Kategorie:

MITGLIED MIT BOOT MIT DAUERLIEGERECHT
1 Punkt pro Jahr, 2 Punkte zusätzlich pro Saison, maximal 5 Punkte pro Jahr
Sommerplatz: 2,00 €/m² pro Saison
Winterplatz Wasser: 1,50 €/m² pro Saison
Winterplatz Freigelände: 2,50 €/m² pro Saison
Winterplatz Halle: 6,00 €/m² pro Saison

Beispiel:

Bootsgröße: 12 x 4 m = 48 m²

	Ohne Liegerecht	Mit Liegerecht	Differenz
Kosten Sommersaison:	288,00 €	96,00 €	-192,00 €
Kosten Winterplatz Wasser:	216,00 €	72,00 €	-144,00 €
Kosten Winterplatz Land:	360,00 €	120,00 €	-240,00 €
Kosten Winterplatz Halle:	576,00 €	288,00 €	-288,00 €
Punkte:	3	6	+3
Sommer + Winter Halle:	864,00 €	384,00 €	-480,00 €
Kosten Liegerecht:	0,00 €	1.680,00 €	+1.680,00 €
Laufzeit Amortisation:			3,5 Jahre

Papenburg im Januar 2020

Der Vorstand